

PROTOKOLL Nr. 2016-19

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Dienstag, den 23. Oktober 2018, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Obrist Peter, GR. Obererlacher Johann, GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter, GR. Obererlacher Christine.

Abwesend: GR. Scherer Daniela, welche entschuldigt ist.

Beginn: 20.00 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag auf die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung der heutigen Sitzung. Die Punkte sollten wie folgt lauten:

- Beratung und Beschlussfassung eines Infrastrukturpaketes in einer Höhe von insgesamt € 300.000,00 für die Obertilliacher Bergbahnen GmbH und die Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH.
- Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (6. Änderung) im Bereich der Gst. 2941, 2942, 2977/4, 2878/1, alle KG Obertilliach, Änderung von Flächen der Grundstücke von derzeit „Landw. Freihalteflächen (FL)“ in künftig „S – vorwiegend Sondernutzung, Stempelbeschreibung S 8/z1 – Charakteristik: keine oberirdischen Bauten möglich; Entwicklung: Parkplätze für benachbarten Entwicklungsbereich“.
- Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Absonderung von Anteilsrechten an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen (1,5 Anteilsrechte an der GGAG Bergen – Niedrist Anna).

Dieser Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (10 Stimmen) angenommen. Die Tagesordnung wird dahingehend abgeändert bzw. ergänzt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-18 der Sitzung vom 30.08.2018, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Mitterdorfer Christoph – Dorf 108/2, Herrn Mitterdorfer Wolfgang – Dorf 27/1 und Scherer KG – Dorf 145.

2. Beratung und eventuelle Beschlussfassung der Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2018 der Haushaltsstellen 1/010000-042009, 1/010000-728000, 1/022000-752000, 1/029000-451000, 1/029000-670000, 1/030000-728010, 1/030000-728010, 1/031000-728900, 1/062000-729900, 1/091000-729000, 1/131000-752000, 1/134000-042009, 1/134000-401000, 1/134000-560000, 1/134000-752000, 1/163000-400100, 1/179000-400000, 1/179000-728000, 1/211000-050000, 1/211000-451000, 1/211000-670000, 1/212000-728000, 1/212000-752100, 1/212000-752200, 1/213000-752100, 1/240000-043000, 1/240000-401000, 1/240000-451000, 1/269000-729000, 1/320200-618000, 1/320200-751000, 1/329000-729000, 1/340000-777000, 1/390000-729009, 1/411000-751100, 1/413000-751000, 1/426000-751000, 1/530000-751000, 1/581000-757000, 1/612000-401000, 1/612000-611000, 1/612000-617000, 1/630000-750000, 1/742000-729000, 1/780000-755000, 1/814000-401000, 1/815000-610000, 1/817000-720700, 1/840000-710009, 1/850000-400000, 1/850010-612100, 1/851020-726000, 1/851010-000400, 1/851010-612100, 1/851020-020000, 1/851020-422500, 1/853000-451000, 1/853000-728000 und 5/680000-00200 sowie deren Bedeckung.
3. Beratung und Beschlussfassung der Grundstückstransaktion im Bereich des GSt. 3012 (neues GSt. 3496) – Eigentümer Ebner Johann, Dorf 50 und des GSt. 3281/1 – öffentliches Gut mit der Widmung der Teilfläche 1(Teilfläche, welche dem öffentlichen Gut hinzugeschrieben wird) zum Gemeingebrauch – Antrag nach § 15 LiegTeilG.
4. Beratung und Beschlussfassung der Grundstückstransaktion im Bereich des GSt. 3129/4, KG Obertilliach – Übernahme in das öffentliche Gut mit Widmung der Fläche zum Gemeingebrauch - Antrag nach § 15 LiegTeilG.
5. Beratung und Beschlussfassung der Grundstückstransaktion im Bereich der GSt. 3369, 3372, 3370 und 3371. Bp. 451, Bp. 450, alle KG Obertilliach, mit Widmung Übernahmeflächen zum Gemeingebrauch und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch der Abtretungsflächen (Änderung des GR-Beschlusses vom 08.11.2016).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ab 01.01.2019.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferung des Hochbehälters für die WVA Bachhäusl.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (6. Änderung) im Bereich der GSt. 2941, 2942, 2977/4, 2878/1, alle KG Obertilliach, Änderung von Flächen der Grundstücke von derzeit „Landw. Freihalteflächen (FL)“ in künftig „S – vorwiegend Sondernutzung, Stempelbeschreibung S 8/z1 – Charakteristik: keine oberirdischen Bauten möglich; Entwicklung: Parkplätze für benachbarten Entwicklungsbereich“.
9. Beratung und Beschlussfassung über Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich der Grundstücke 2977/1, 2942 und 2941, alle KG Obertilliach, von

derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs 4 TROG 2016 – laut Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 2941, 2942, 2977/1, 2978/1, alle KG Obertilliach.
 11. Beratung und Beschlussfassung über die Besetzung der Stelle eines Gemeindewaldaufsehers für das Forstaufsichtsgebiet der Gemeinde Obertilliach.
 12. Beratung und Beschlussfassung eines Infrastrukturpaketes in einer Höhe von insgesamt € 300.000,00 für die Obertilliacher Bergbahnen GmbH und die Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH.
 13. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Absonderung von Anteilsrechten an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen (1,5 Anteilsrechte an der GGAG Bergen – Niedrist Anna).
 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- z.P.1) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die nachstehend angeführten Ansuchen auf Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Kenntnis:

Mitterdorfer Christoph, Dorf 108/2:	Bescheid-Zl. 3163-E-2018-275-05-EB Baukostenzuschuss € 3.425,00
Mitterdorfer Wolfgang, Dorf 27/1:	Bescheid-Zl. 3180-E-2017-590-04-EB Baukostenzuschuss € 3.107,00
Scherer KG, Dorf 145:	Bescheid-Zl. 2.1 D-231/14114-EB Baukostenzuschuss € 16.362,00

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen – GR. Scherer Gerhard bei Baukostenzuschuss Scherer KG, wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

An die nachstehend angeführten Eigentümer bzw. Antragsteller wird folgender Baukostenzuschuss gewährt:

Mitterdorfer Christoph, Dorf 108/2	€ 3.425,00
Mitterdorfer Wolfgang, Dorf 27/1	€ 3.107,00
Scherer KG, Dorf 145	€ 16.362,00

Der Baukostenzuschuss wird mit 80 % des genehmigten Betrages nach Vorliegen der Bestätigungen nach § 31 Abs. 2 und 3 TBO zur Anweisung gebracht. Die restlichen 20 % sind nach der Bauvollendungsmeldung oder erteilter Benützungsbewilligung auszuführen (keine Antragstellung mehr erforderlich).

z.P.2) Die Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2018 der nachstehenden Haushaltsstellen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und näher erläutert.

Kontonr.	Bezeichnung	VA/NA	Vorschreibung Abstattung	Überschreitungen Genehmigungs- betrag
1/010000-042009	Gemeindeverwaltung – Büroausstattung	0,00	1.870,42	1.870,42
1/010000-728000	Gemeindeverwaltung – EDV-Aufwand	3.000,00	6.050,00	3.050,00
1/022000-752000	Standesamtsverband Obertilliach – Gemeindebeitrag 2018	2.400,00	3.106,22	706,22
1/029000-451000	Gemeindehaus – Heizöl	5.200,00	6534,96	1.334,96
1/029000-670000	Gemeindehaus – Versicherung	2.400,00	2.448,20	48,20
1/030000-728010	Bauamt – Sonst. Leistungen & EDV-Aufwand	3000,00	8030,12	5.030,12
1/031000-728900	Örtliche Raumordnung & Obertilliach 2050 – Bürgerbeteiligungsprozess	0,00	8.400,00	8.400,00
1/062000-729900	Ehrenbürgerschaftsverleihung am 8.7.2018 – KR Josef Lugger	0,00	3.736,59	3.736,59
1/091000-729000	Personalfortbildung	500,00	1.074,15	574,15
1/131000-752000	GV Bausachverständiger – Verbandsbeitrag 2018	3.500,00	3.590,00	90,00
1/134000-042009	Gemeindewaldaufsicht – Ankauf Laserentfernungsmesser	0,00	1.789,69	1.789,69
1/134000-401000	Gemeindewaldaufsicht – Gw. Wirtschaftsgüter	300,00	823,82	523,82
1/134000-560000	Gemeindewaldaufseher – Fahrtkostenvergütung	3.000,00	3.792,83	792,83
1/134000-752000	Gemeindeforst – Waldaufsichtsbeitrag 2018	800,00	937,12	137,12
1/163000-400100	Feuerwehr Obertilliach – Dienstkleidung und Ausrüstung	6.000,00	11.903,56	5.903,56
1/179000-400000	Lawinenkommission – Verpflegung Einsatzmannschaften	0,00	322,38	322,38
1/179000-728000	Lawinenkommission – Einsatzbekleidung	400,00	900,00	500,00
1/211000-050000	Volksschule Obertilliach – Errichtung Kinderspielplatz	0,00	801,26	801,26
1/211000-451000	Volksschule – Heizöl	2.500,00	6.149,60	3.649,60
1/211000-670000	Volksschule Obertilliach – Versicherung	2.600,00	2.604,52	4,52
1/212000-728000	Hauptschulverband Sillian – Urheberrechtsgebühr für Filmvorführungen	0,00	70,91	70,91
1/212000-752100	Hauptschulverband Sillian – Betriebsbeitrag	30.500,00	32.677,82	2.177,82
1/212000-752200	Hauptschulverband Sillian – Schuldendienstbeitrag	15.200,00	16.028,06	828,06
1/213000-752100	GV Allgemeine Sonderschule Sillian – Betriebsbeitrag	2.700,00	4.177,44	1.477,44
1/240000-043000	Kindergarten Obertilliach – Küchenblock neu	3.000,00	7.343,58	4.343,58
1/240000-401000	Kindergarten Obertilliach – Gw. Wirtschaftsgüter und Bastelmaterial	1.700,00	1.900,00	200,00
1/240000-451000	Kindergarten -Heizöl	700,00	1.453,17	753,17
1/269000-729000	Schiclub Lienz – Dolomitenlauf 2018	0,00	149,00	149,00
1/320200-618000	Landesmusikschule Sillian-Pustertal – Instandhaltung Instrumente	200,00	238,00	38,00
1/320200-751000	Landesmusikschule Sillian-Pustertal – Personalkostenersatz	19.400,00	19.763,70	363,70
1/329000-729000	KISI God's singing Kids – Sommerbetreuung 16.7.-20.7.2018	2.500,00	4.381,82	1.881,82
1/340000-777000	Museumsverein Heinfels – Schloss Heinfels – Investitionsbeitrag 2017 und 2018	2.100,00	4.200,00	2.100,00
1/390000-729009	Filialkirche St. Peter Leiten – Einweihungsfeier am 16.09.2018	0,00	1.391,27	1.391,27

1/411000-751100	Land Tirol – Tiroler Mindestsicherung - Hoheitsbereich	4.500,00	6.014,00	1.514,00
1/413000-751000	Land Tirol – Behindertenhilfe n.d. Tiroler Rehab-Gesetz	65.400,00	71.428,00	6.028,00
1/426000-751000	Land Tirol – Flüchtlingshilfebeitrag	4.600,00	10.682,65	6.082,65
1/530000-751000	Tiroler Rettungsdienstgesetz – Gemeindebeitrag 2018	7.600,00	9.871,61	2.271,61
1/581000-757000	Tierheim Osttirol – Gemeindebeitrag 2018	0,00	137,80	137,80
1/612000-401000	Bauhof – Gw. Wirtschaftsgüter	3.000,00	3.800,00	800,00
1/612000-611000	Gemeindestraßen – Instandhaltung	2.000,00	12.720,54	10.720,54
1/612000-617000	Gemeindefahrzeuge – Instandhaltung	3.000,00	5.000,00	2.000,00
1/630000-750000	Gailbachinstandhaltung – Interessentenbeitrag 2018	1.000,00	1.115,83	115,83
1/742000-729000	Ortsbauernschaft Obertilliach – Schaukäserei „Kaslab'n“/Kärnten 14.04.2018	0,00	1.576,00	1.576,00
1/780000-755000	Obertilliach Bergbahnen GmbH „Kinderspielmeile Golzentipp“ – Investitionsbeitrag € 5000,00 und Lehrlingsförderungsbeitrag 2017	5.600,00	5.923,89	323,89
1/814000-401000	Winterdienst – Schneestangen neu	500,00	536,05	36,05
1/815000-610000	Freizeitanlage „Mühlboden“ – Mühlendach erneuert	2.000,00	4.039,09	2.039,09
1/817000-720700	Friedhofsanlage Obertilliach – Graberrichtungen – Personalkostenanteil	1.000,00	1.413,29	413,29
1/840000-710009	Grundstückstausch mit Bergbahnen - Immobiliensteuer	0,00	745,00	745,00
1/850010-400000	Wasserversorgung – Gw. Wirtschaftsgüter	2.500,00	2.824,34	324,34
1/850010-612100	Wasserleitungsnetz – Instandhaltungsmaßnahmen	1.000,00	6.500,83	5.500,83
1/851000-726000	ÖWAV – Mitgliedsbeitrag	300,00	330,00	30,00
1/851010-004000	Abwasserbeseitigung – Ortsbereich: Peintl Dorf 160 – 163 - Kanalumlegung	0,00	48.485,30	48.485,30
1/851010-612100	Kanalortsnetz – Instandhaltungsmaßnahmen	2.000,00	5.364,29	3.364,29
1/851020-020000	Kläranlage Bergen – Ankauf von Maschinen und maschinellen Anlagen	5.000,00	5.099,24	99,24
1/851020-422500	Kläranlage Bergen – Chemikalien für Schlammbehandlung	3.100,00	3.780,00	680,00
1/853000-451000	Gemeindewohnanlagen – Heizöl	3.000,00	4.980,85	1.980,85
1/853000-728000	Gemeindewohnanlagen – Entgelte für sonstige Leistungen, Rauchfangkehrergebühr	1.000,00	1.394,73	394,73
5/680000-002000	Breitbandprojekt „Fiber to the Home“	0,00	26.000,00	26.000,00
	Gesamtsumme Überschreitungen bzw. Genehmigungsbetrag zum 16.10.2018		EURO	176.703,54

Die oben angeführten Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2018 in der Gesamthöhe von € 176.703,54 werden vom Gemeinderat einstimmig (10 Stimmen) genehmigt und wie folgt bedeckt:

Bedeckung der Überschreitungen:

=====

Mehreinnahmen-Minderausgaben – ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt:

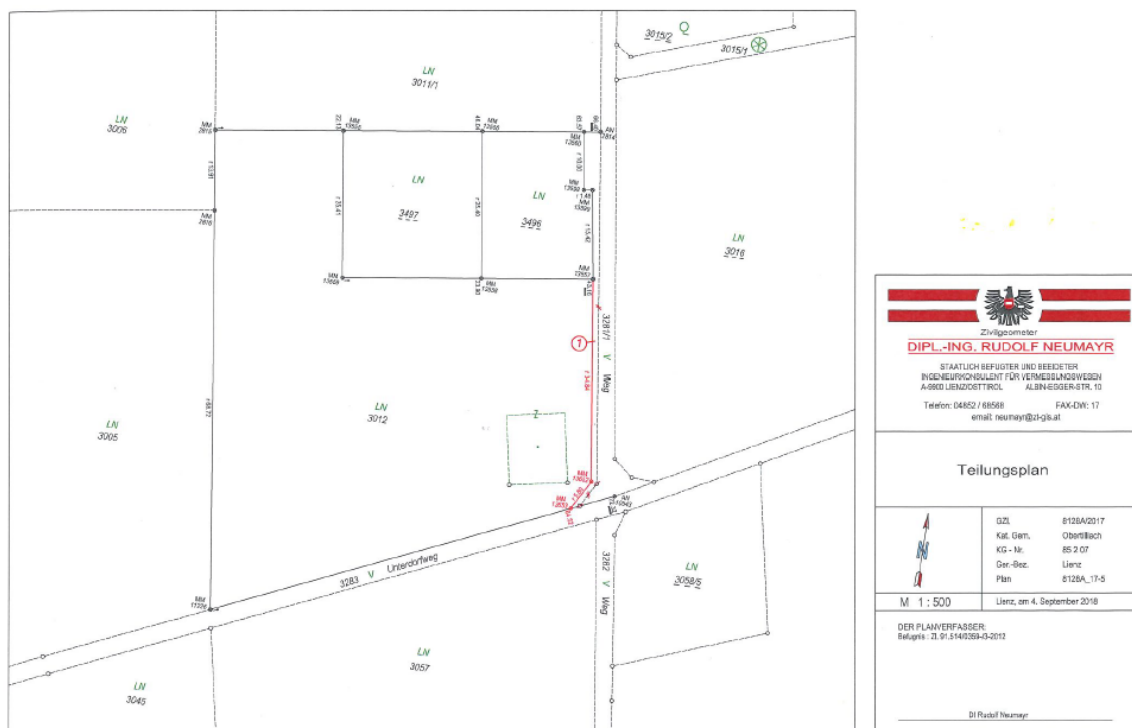
2/030000+817000	Bauamt – Kostenersatz für sonstige Leistungen	€	3.092,50
2/134000+815000	Waldumlage 2018	€	4.858,20
2/240000+810100	Land Tirol – Pauschalbetrag für „Tiroler Gratiskindergarten“	€	1.185,83
2/240000+871100	Land Tirol – Bedarfszuweisung für Kindergartenmöblierung	€	4.867,00
2/612000+868000	Gemeindestraßen – Strafen § 100 StVO	€	4.550,00

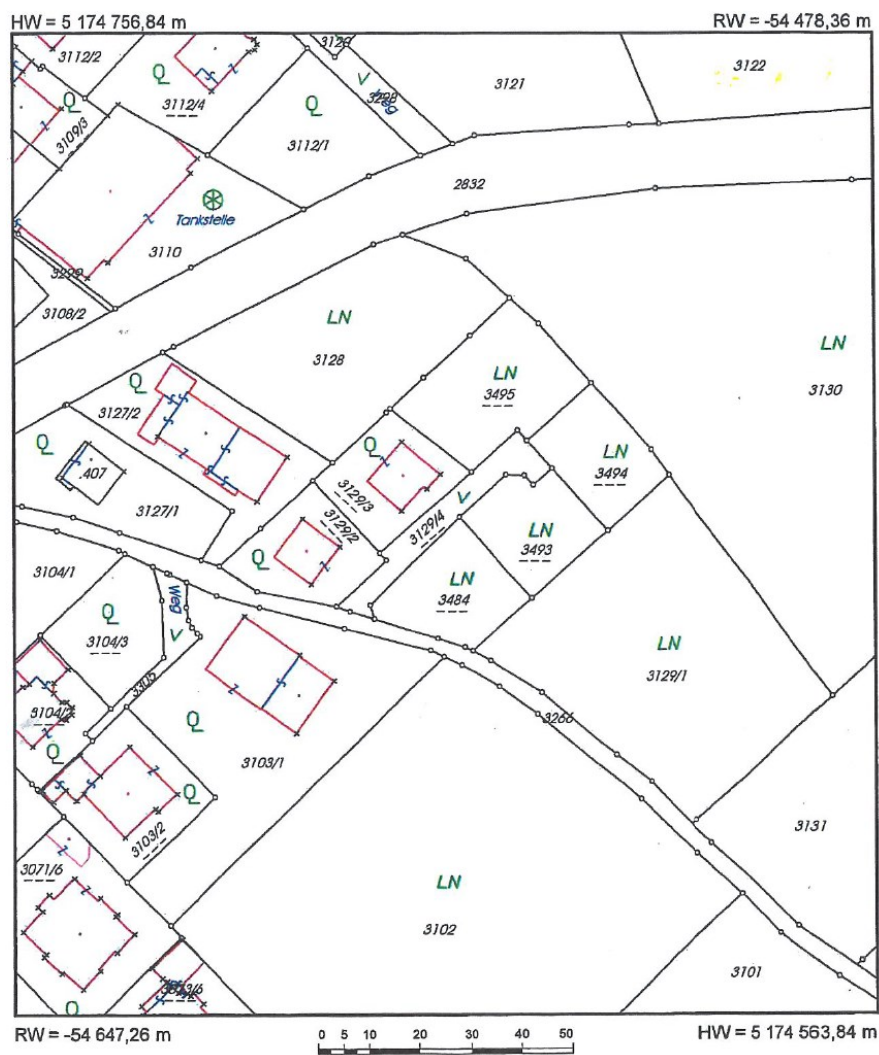
2/816000+829909	Tiroler Versicherung – Versicherungsleistung „Blitzschaden Gemeindestraßenbeleuchtung“	€	5.000,00
2/842000+829000	Gemeindeforst -Wegnutzungsentgelte und Förderungen	€	5.529,41
2/850000+852100	Wasserversorgungsanlagen - Wasseranschlussgebühren	€	9.759,10
2/851000+852100	Abwasserbeseitigung - Kanalanschlussgebühren	€	22.371,36
2/851020+829909	Tiroler Versicherung – Versicherungsleistung „Blitzschaden Kläranlagengebäude“	€	2.931,80
2/920000+850000	Erschließungsbeitrag n.d. TVAAG	€	27.997,64
2/940000+861100	Strukturschwache Gemeinde - Unterstützung	€	71.900,00
2/941000+860000	Finanzzuweisung FAG 2017	€	7.561,00
2/944000+870000	Bundeszuschuss zu Katastrophenschäden – Gemeindewege und Gemeindeforst	€	8.192,20
Gesamtsumme		€	176.703,54

z.P.3) Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 3012, 3281/1 u.a., alle KG Obertilliach, auch eine Verbreiterung der Gemeindestraße (Gst. 3281/1) vereinbart wurde. Eine Teilfläche aus der Gp. 3012 (Flächenausmaß 85 m²) sollte dem öffentlichen Gut – Gst. 3281/1, KG Obertilliach – hinzugeschrieben werden.

Die Verbücherung der Grundstückstransaktion ist nach § 15 LiegTeilG vorgesehen.

Im nachstehenden Lageplan des DI Rudolf Neumayr (GZ 8128A/2017 vom 04.09.2018) ist die Grundstückstransaktion näher dargestellt.





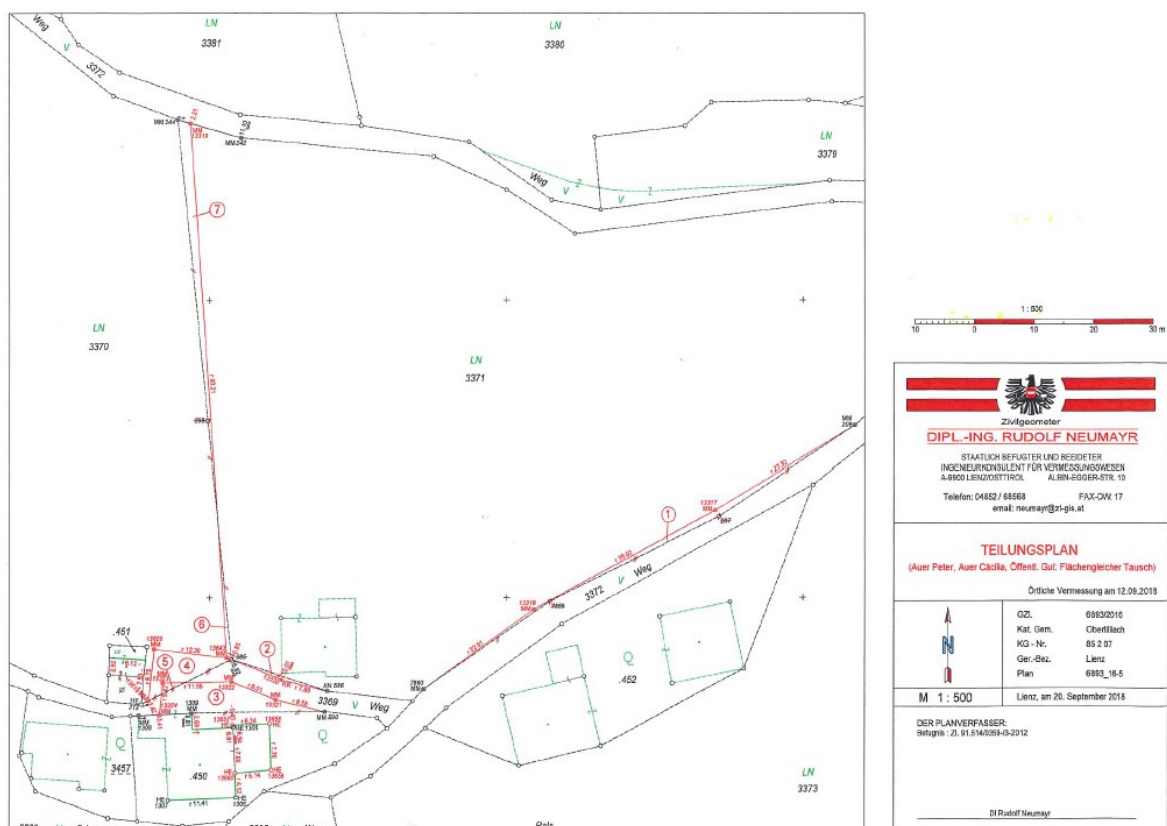
Die Grundstückstransaktion wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister näher erläutert.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Grundstückstransaktion zwischen Herrn Mitterdorfer Harald, Dorf 27/2, 9942 Obertilliach und dem öffentlichen Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach (betroffenes Grundstück Gp. 3129/4, KG Obertilliach) wird genehmigt. Herr Mitterdorfer Harald tritt die Gp. 3129/4, KG Obertilliach, in das öffentliche Gut ab. Die in das öffentliche Gut übernommenen Gp. 3129/4, KG Obertilliach, wird mit der Übernahme ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet

- z.P.5) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2016 einen Grundtausch zwischen Auer Peter – Bergen 5, Auer Johann – Bergen 4 – und dem öffentlichen Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach beschlossen hat (betroffene Grundstücke Gp. 3369, 3370, 3371, 3372 und Bp. 450). Dieser Grundstückstausch wurde aufgrund verschiedener Umstände nicht durchgeführt. Nunmehr liegt ein neuerlicher Teilungsplan des DI Rudolf Neumayr (GZ.: 6893/2016 vom 20.09.2018) vor.

Im nachstehenden Lageplanausschnitt sind die geplanten Grundstückstransaktionen näher dargestellt.



Die geänderte Grundstückstransaktion wird dem Gemeinderat näher erläutert.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach als Verwalterin des öffentlichen Gutes Gp. 3369, KG Obertilliach, tritt die im Lageplan des DI Rudolf Neumayr, GZ. 6893/2016 vom 20.09.2018, ausgewiesenen Teilflächen von 95 m² (Hinzuschreibung zur Bp. 450) und 5 m² (Hinzuschreibung zur Gp. 3371) an Herrn Auer Peter ab.

Herr Auer Peter übergibt seinerseits aus der Gp. 3371 eine Teilfläche von 45 m² zur Hinzuschreibung zur Gp. 3372 (öffentliches Gut), eine Teilfläche von 68 m² aus der Gp. 3371 und Hinzuschreibung zur Gp. 3370 (Eigentümerin Auer Cäcilia, Bergen 4).

Frau Auer Cäcilia, Bergen 4, tritt aus der Gp. 3370 eine Teilfläche von 55 m² an das öffentliche Gut – Gst. 3369, eine Teilfläche von 4 m² an Herrn Auer Peter – Hinzuschreibung zur Bp. 450, sowie eine Teilfläche von 9 m² und Hinzuschreibung zur Gp. 3371, ab.

Für die abgetretenen Flächen aus dem öffentlichen Gut (Gst. 3369) wird der Gemeingebrauch ausdrücklich aufgehoben. Die Fläche, welche dem öffentlichen Gut – Gst. 3372 und Gst. 3369, KG Obertilliach – hinzugeschrieben werden, werden ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet.

- z.P.6) Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach mit Beschluss vom 29. September 1983 die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beschlossen hat.

Nunmehr hat die Landesregierung in der Sitzung am 05. September 2018 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1.1.2019 beschlossen. Geändert wurde auch der künftige Kostentragungsschlüssel zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden (80/20 bisher 70/30). Das Schreiben der Tiroler Landesregierung (LRin Dr. Beate Palfrader) vom 20.09.2018 (E-2018-619) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Änderung der Kostenverteilung (80/20)
- Verbesserung der Zumutbarkeitstabelle
- Erhöhung der sozialen Treffsicherheit bei Studierenden
- Einheitliche Anwartschaft (seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz – diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach gewährt ab 1.1.2019 nach den geänderten Richtlinien (laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 05.09.2018) die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe. Es kommt die einheitliche Anwartschaft laut Richtlinien zur Anwendung (seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz – diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren).

- z.P.7) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass der Wasserhochbehälter bei der WVA Bachhäusl neu zu errichten ist. Das Projekt für die wasserrechtliche Bewilligung „WVA Bachhäusl“ wurde bereits bei der BH Lienz, Wasserrechtsbehörde, eingereicht.

Es war geplant, das Projekt im heurigen Jahr zu realisieren, wobei dies aufgrund der noch ausstehenden wasserrechtlichen Bewilligung nicht möglich ist.

Jedenfalls sollte noch im heurigen Jahr der Hochbehälter in Auftrag gegeben werden um die zugesagte Bedarfszuweisung nicht zu verlieren bzw. in das Jahr 2019 übertragen zu müssen.

Die technische Ausführung des Hochbehälters und Situierung wird näher vorgestellt.

Es liegen drei Angebote vor und sind diese im nachstehenden Preisspiegel dargestellt.

Gemeinde Obertilliach
9942 Obertilliach

Angebote WVA Hochbehälter Bachhäusl

Firma	Eingangsdatum	Angebot netto	MWSt.	Angebot brutto		Preisspiegel ohne Skonto	Preisspiegel mit Skonto	Anmerkung
Liefermenge								
Kohl Ges.m.b.H Tel.Nr. 03338/2287 Fax: DW 5	08.10.2018	48.158,00	9.631,60	57.789,60		110,25%	103,28%	ab Werk excl. Frachtkosten
Johannes Eckhart-Wöllkart Tel.Nr. 03142/63207 Mobil: 0664/2644329		46.629,00	9.325,80	55.954,80		106,75%	98,00%	10 Tage 2 % Skonto, 30 Tage netto
Liot Kunststofftechnik GmbH Tel.Nr. 04852/71888 Fax: DW 88	02.10.2018	43.680,00	8.736,00	52.416,00		100,00%	98,00%	10 Tage 2 % Skonto, 30 Tage netto

Der Gemeinderat diskutiert über die geplanten Sanierungsmaßnahmen bei der WVA Bachhäusl (Hochbehälter, Hauptleitung bis zur Anschlussstelle Ortsnetz Bereich „Gebäude Bergen 21“).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Lieferung des Hochbehälters für die WVA Bachhäusl wird an den Bestbieter – die Fa. Liot Kunststofftechnik GmbH, 9991 Dölsach, zum Preis von € 43.680,00 (netto) laut Angebot vom 02.10.2018 vergeben.

- z.P.8) Dieser Tagesordnungspunkt wurde einstimmig auf die heutige Tagesordnung gesetzt. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgende Planunterlagen RO-Konzept-Entwurf, Fläwi-Änderung und Bebauungsplan im Bereich der Gst. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, KG Obertilliach, zur Kenntnis.
Diese Planunterlagen (Stellungnahme des Raumplaners) betreffen die Tagesordnungspunkte 8, 9 und 10.

MMag. Ganner Johannes gibt einen kurzen Bericht zum geplanten Projekt.

Die Änderung des RO-Konzeptes, die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung des Bebauungsplanes (allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan) wurden mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. Eine Änderung des RO Konzeptes ist jedenfalls notwendig.

Der Raumplaner hat zur geplanten Änderung des RO-Konzeptes, der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Erlassung eines Bebauungsplanes (allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan) folgende Stellungnahme abgegeben:

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1 KG Obertilliach folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Bereich der Gp. 2977/1 KG Obertilliach (siehe Fotos im Anhang) ist die Errichtung eines Apartmenthotels geplant (siehe Ausschnitt aus den Planentwürfen der Fa. G22 Hotels Projects GmbH, I39011 Lana (Bz) vom 08.05.2018 im Anhang). In diesem Zuge wurde auch bereits ein Baulanderschließungsplan erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Baulanderschließungsplan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnr.: 16-184 vom 10.10.2018 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich „... *Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig* ...“ sind, sieht die Gemeinde Obertilliach daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland „Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016 vor (laut Auskunft des Bauwerbers sind ca. 70 Betten geplant – eine Widmung als Beherbergungsgroßbetrieb ist demnach nicht notwendig). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb des Entwicklungstempels W 8: *„Charakteristik: Neues Bauland mit überwiegender Wohnnutzung. Entwicklung: Entwicklungsgebiet für vorwiegend Wohnbebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erstellung eines Erschließungs- und Baukonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung. Die Bebauung muss von Osten nach Westen erfolgen.“* sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Nach Rücksprache mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, ist im Bereich des künftigen Parkplatzes im Westen des Planungsbereiches daher eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich, um keinen Widerspruch zu erhalten. Hierbei wird eine baul. Entwicklung für vorwiegend Sondernutzung vorgeschlagen: S 8 *„Charakteristik: Keine oberirdischen Bauten möglich. Entwicklung: Parkplätze für benachbarten Entwicklungsbereich.“*.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) *wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
- b) *die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.*
- c) *es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenen Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.*

Im gegenständlichen Fall sind entsprechende Stellplätze für das Apartmenthotel erforderlich – durch die vorgeschlagene Stempelbeschreibung (... *keine oberirdische Bauten* ...) wird somit kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Obertilliach gesehen (aktuelle Baulandgrenze). Vorerst überwiegt auch noch die Wohnnutzung im baulichen Entwicklungsbereich W 8. Letztlich soll hier aber im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die weitere Entwicklung überarbeitet und neu beurteilt bzw. festgelegt werden.

Um schließlich eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können und der Intention im ÖRK Rechnung zu tragen („... *Erstellung eines ... Bebauungskonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung* ...“) wurde zunächst in Absprache mit den Grundeigentümern ein entsprechendes Erschließungskonzept ausgearbeitet (siehe Ausschnitt aus dem Baulanderschließungsplan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnr.: 16-184 vom 10.10.2018 im Anhang). Hier scheint eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung hinsichtlich der Einbindung in die B 111 Gailtalstraße erforderlich. Um diese (innere) Erschließung rechtlich und technisch sicherzustellen, wird die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes empfohlen. Dabei werden die künftigen Verkehrsflächen entsprechend sichergestellt (Straßenfluchtlinien – diese orientieren sich am o.a. Erschließungskonzept). Die baulichen Anlagen müssen dabei einen Abstand von mind. 2.0 m zur künftigen Zufahrtsstraße einhalten (Baufluchtlinie).

Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, ist im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich eine „besondere“ Bauweise vorgesehen – die Zweckmäßigkeit wird nicht in Frage gestellt. Hierbei wird in einem ergänzenden Bebauungsplan auch die Gebäudesituierung (Höchstausmaß Hauptgebäude) gem. § 60.4 TROG 2016 festgehalten. Denn gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 ist im „... *Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise* ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ...“. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich der 0.6fache Abstand eines jeden Punktes, mind. 4 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich nach den aktuellen Planungen und wird mit 1448.00 m. ü. A. festgelegt. Schließlich werden aufgrund des sensiblen Ortsbereiches auch textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaften getroffen: „*Für Hauptgebäude sind lediglich Satteldächer mit ortsüblichen Vordächern zulässig, mit einer Dachneigung von höchstens 20 – 25 °. Dabei ist die Firstrichtung grundsätzlich von Norden nach Süden bzw. in Falllinie auszurichten. Die Farbgebung der Fassaden hat in entsprechenden Farbtönen mit einem Weißanteil von mind. 80 % zu erfolgen, Holzfassaden sind zulässig. Deckungsmaterialien sind in grauen bzw. dunklen Farbtönen in Hartmaterial herzustellen und dürfen keine Spiegelungen verursachen.*“

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung besteht, grundsätzlich zugestimmt werden.

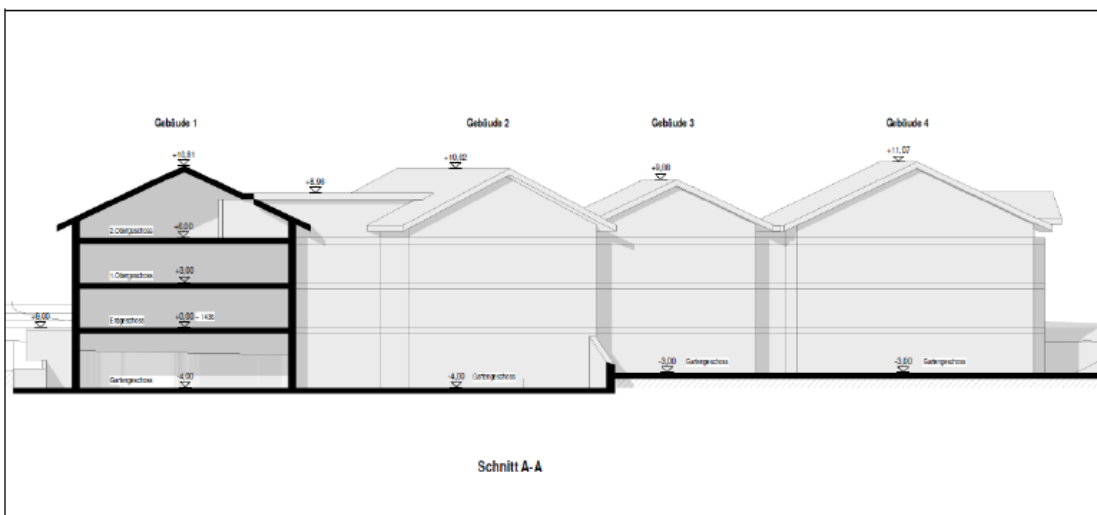
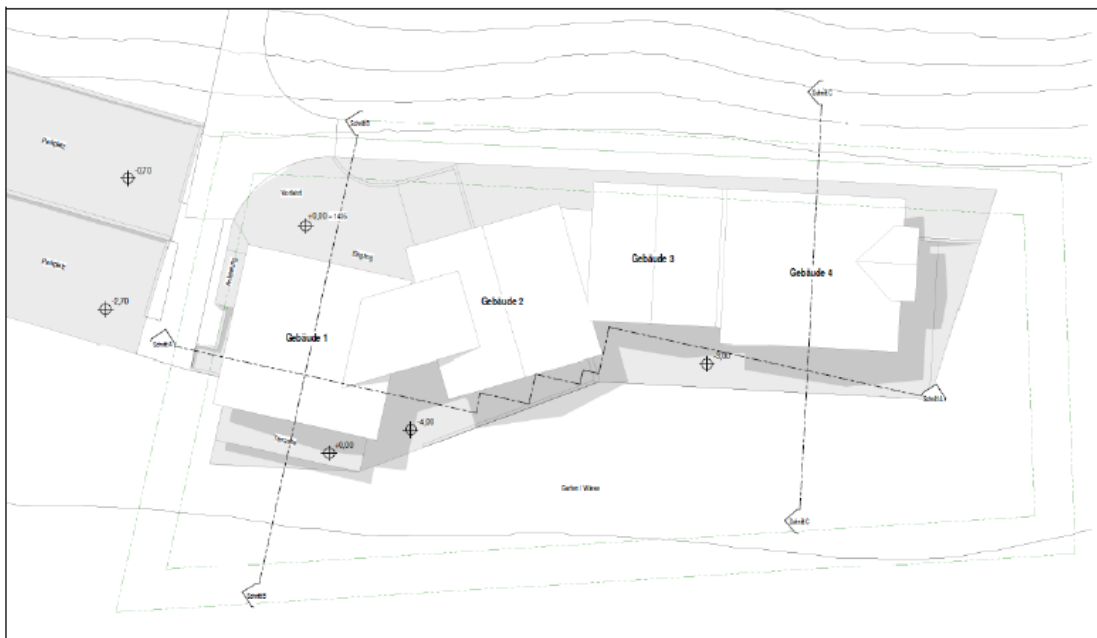
Die Beschlussfassungen könnten lauten:

- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1 KG Obertilliach von derzeit „Landwirtschaftliche Freihaltefläche - FL“ gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung S 8/z1: „*Charakteristik: Keine oberirdischen Bauten möglich. Entwicklung: Parkplätze für benachbarten Entwicklungsbereich.*“ gem. § 31 Abs. e TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf sowie
- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Tourismusgebiet“ gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016 entsprechend den

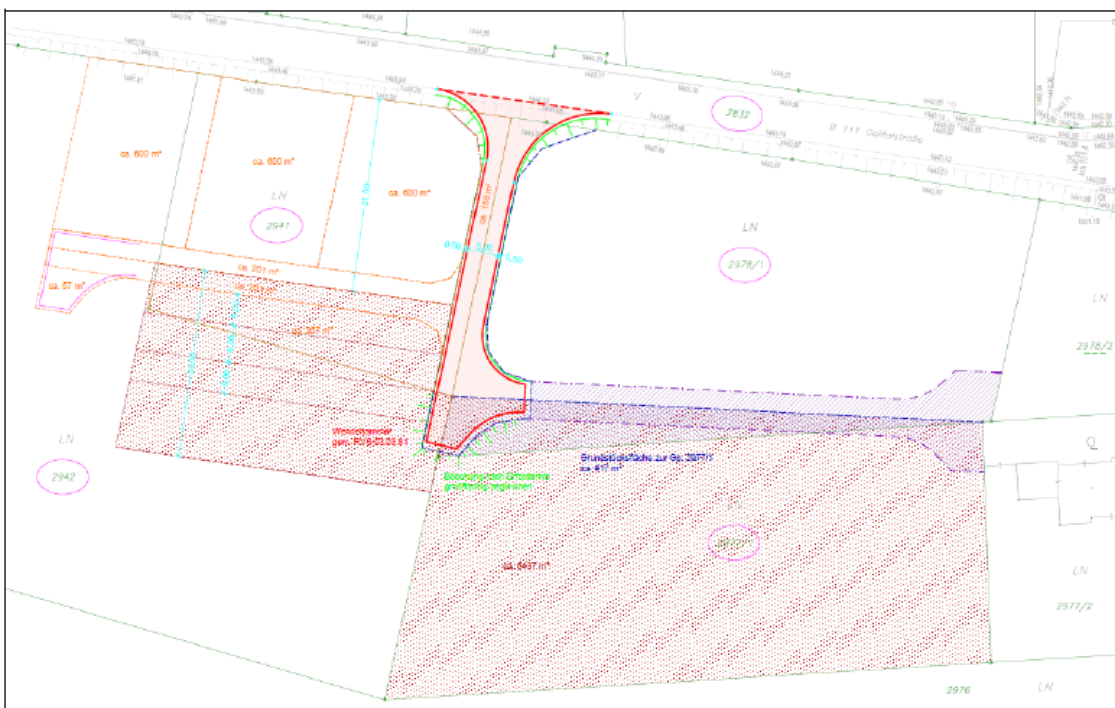
- Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1 KG Obertilliach entsprechend dem Planentwurf.



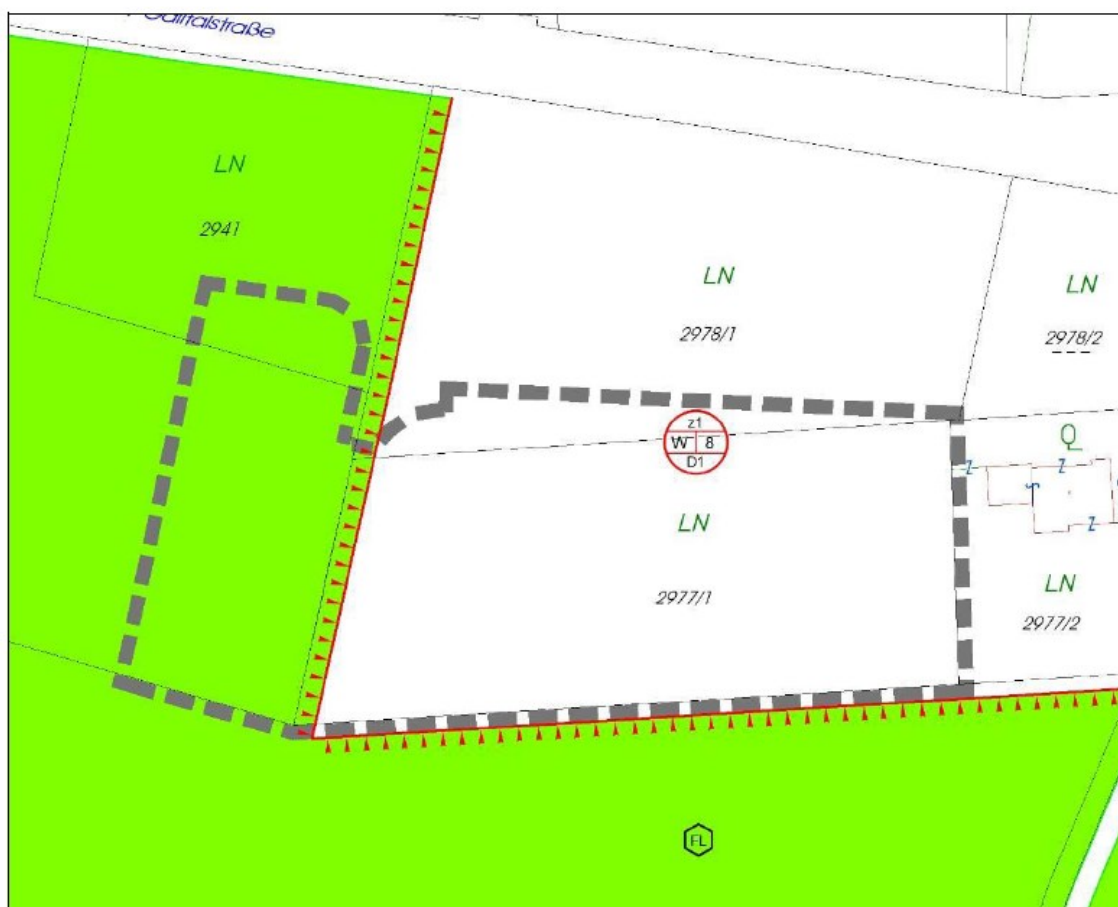
Fotos: Planungsbereich



Ausschnitt aus den Planentwürfen der Fa. G22 Projects GmbH,
I-39011 Lana (Bz) vom 08.05.2018

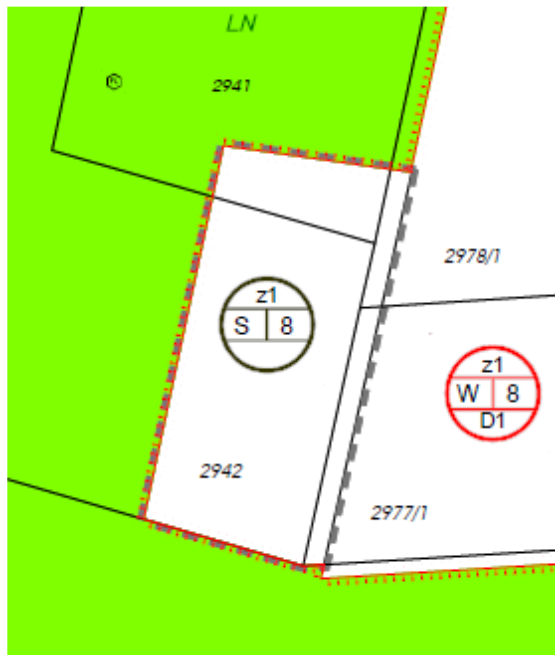


Ausschnitt aus dem Baulanderschließungsplan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing.
Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnr.: 16-184 vom 10.10.2018



ÖRK-Ausschnitt mit Planungsbereich

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:



Auflage und die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (6. Änderung des RO-Konzeptes) im Bereich der Grundstücke Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach, gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Obertilliach vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach, von derzeit „Landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL)“ gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung S 8/z/1: „Charakteristik: Keine oberirdischen Bauten möglich, Entwicklung: Parkplätze für benachbarten Entwicklungsbereich.“ gem. § 31 Abs. 1 lit e) TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

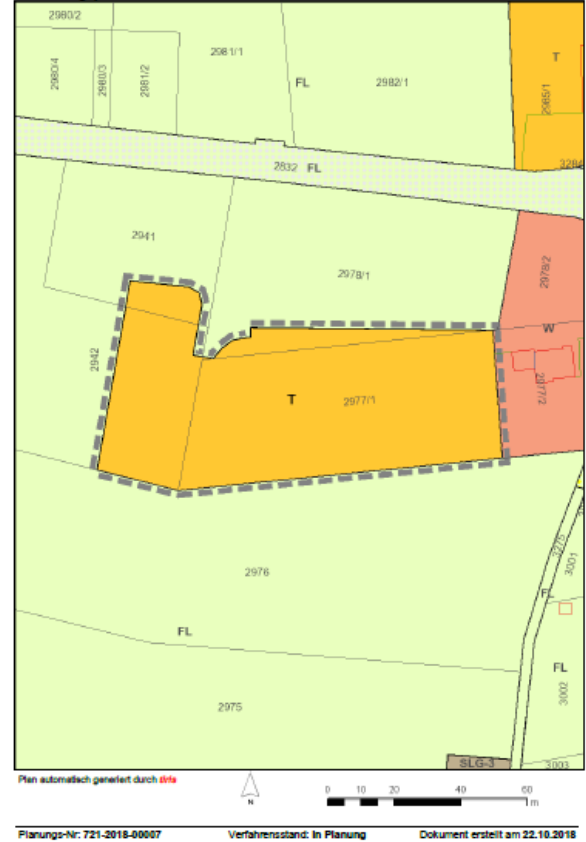
- z.P.9) Die Planunterlagen über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach, wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gilt die unter Tagesordnungspunkt 8 angeführte Stellungnahme des örtlichen Raumplaners – RAUM.GIS Kranebitter vom 22. Oktober 2018.

Übersicht



Verordnungsplan

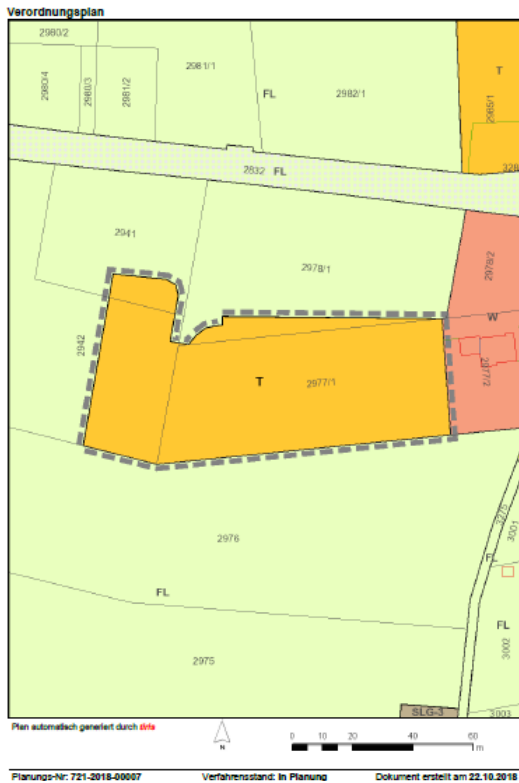


Der Gemeinderat diskutiert über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach.

Der Gemeinderat fasst nach eingehender Beratung einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Oktober 2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach durch vier Wochen hindurch vom 31. Oktober 2018 bis 29. November 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Tourismusgebiet“ gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016, entsprechend den Ausführungen des eFWP;

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.10) Bürgermeister Scherer stellt dem Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes (allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan) im Bereich der Grundstücke Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach, vor.

Im nachstehenden Planausschnitt (Bebauungsplan datiert mit 17.10.2018) ist der Planungsbereich dargestellt. Die Stellungnahme des örtlichen Raumplaner RAUM.GIS vom 22.10.2018 aus dem Tagesordnungspunkt 9 gilt auch für den Tagesordnungspunkt 10. Im Bebauungsplan sind verschiedene Planungs- und Bebauungsregeln festgeschrieben (Fassadenstruktur, Dachlandschaft, Bebauungsdichte, Bauweise, Bauhöhe, Darstellung der verkehrsmäßigen Erschließung).



Der Gemeinderat diskutiert über die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 105, für den Bereich der Grundstücke Gp. 2941, 2942, 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach, den von RAUM.GIS Kranebitter, ausgearbeiteten Entwurf vom 17.10.2018, die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Sinne der schriftlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.11) Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgende Beschlüsse:

- Ausschluss der Öffentlichkeit für diesen Tagesordnungspunkt
- Abstimmung mittels Stimmzettel (ist auch im § 45 Abs. 5 TGO 2001 festgeschrieben)

Vom Gemeinderat werden Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas und GR. Obererlacher Christine als Stimmenzähler bestellt. Es wurden Stimmzettel angefertigt (Namen der Bewerber sind nach dem Eingangsdatum der Bewerbung auf dem Stimmzettel gereiht - es ist ein Bewerber anzukreuzen).

Abstimmungsergebnis mittels Stimmzettel (10 gültige Stimmzettel):

Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen für Herrn Goller Daniel, 9942 Obertilliach, Bergen 10;

Somit wird Herr Goller Daniel, Obertilliach, Bergen 10, als Gemeindewaldaufseher für das Forstaufsichtsgebiet Obertilliach eingestellt. Auf das Dienstverhältnis samt Entlohnung ist der Kollektivvertrag für die Waldaufseher Tirols anzuwenden.

Der Vorrückungsschichttag ist nach diesen Bestimmungen zu berechnen und gilt mit der Berechnung nach positiver Absolvierung der kommissionellen Prüfung für den Dienstnehmer als festgesetzt.

Der Beginn des Dienstverhältnisses ist spätestens am 14. Jänner 2019, da für den Dienstnehmer an diesem Tag der Ausbildungslehrgang für Waldaufseher in Rotholz beginnt.

Gemäß § 9 Abs. 6 des Kollektivvertrages für Waldaufseher gebührt für die Dauer des Ausbildungslehrganges für Waldaufseher bis zur Absolvierung der kommissionellen Prüfung das volle Gehalt gemäß § 10 Abs. 1, 1. -2. Berufsjahr, ohne Zulagen und Holzbezug.

Nach positiver Absolvierung der kommissionellen Prüfung wird der Dienstnehmer als Waldaufseher für das Forstaufsichtsgebiet Obertilliach vollbeschäftigt (Beschäftigungsausmaß - 100 % , davon ca. 20 % Gemeindetätigkeit).

Weiters sind Aufzeichnungen über das digitale Dienstbuch und die digitale Zeiterfassung vorzunehmen. Mit dem Gemeindewaldaufseher ist eine Vereinbarung über die gleitende Arbeitszeit abzuschließen (Gleitzeitrahmen Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 Uhr; Gleitzeitperiode von 01. April bis 31. März).

z.P.12) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass die Mitglieder des Gemeinderates über das mögliche Infrastrukturpaket bereits im Vorfeld informiert wurden. Es handelt sich hierbei um einen Infrastrukturbeitrag an die Obert. Bergbahnen GmbH und die Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH.

Er bittet Herrn GR. Obererlacher Markus, um einen Bericht über die Notwendigkeit der bevorstehenden Investition. Es handelt sich hier um den Ankauf eines neuen Pistengerätes (die Obert. Bergbahnen GmbH haben sich mit der Anschaffung eines neuen Gerätes bzw. mögliche Reparatur des alten Gerätes befasst). Ohne entsprechende Unterstützung durch die Gemeinde ist diese Investition nicht möglich.

Weiters werden die notwendigen Investitionen im Bereich des Langlauf- und Biathlonzentrums Osttirol näher erläutert (JWM 2021 findet in Obertilliach statt). Die Investitionen sollen vor allem das Loipennetz betreffen.

Bgm. Matthias Scherer gibt noch einen kurzen Bericht über die erforderlichen Investitionen für die bevorstehende JWM 2021 – Kosten von ca. 1.5 Mio. Euro. Der

Betrag von € 100.000,00 wird auf die geplanten Investitionskosten angerechnet.

Für das Infrastrukturpaket ist auch die Aufnahme eines Darlehens erforderlich. Das Infrastrukturpaket sollte im Voranschlag 2019 veranschlagt werden und im Jahr 2019 zur Auszahlung gelangen. Für die Finanzierung dieses Infrastrukturpaketes ist die Aufnahme eines Darlehens notwendig. Die Aufnahme eines Darlehens ist auszuschreiben.

Bürgermeister Scherer Matthias übergibt wegen Befangenheit (als Geschäftsführer der Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH) den Vorsitz an Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas zur weiteren Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

Vize.Bgm. Mitterdorfer Andeas bringt den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung.

Der Gemeinderat fasst mit 9 Stimmen (Bgm. Scherer Matthias wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach wird für die geplanten Investitionen der Obert. Bergbahnen GmbH und der Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH ein Infrastrukturpaket in der Höhe von € 300.000,00 im Jahr 2019 zur Verfügung stellen (€ 200.000,00 für Obert. Bergbahnen GmbH, € 100.000,00 für Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH). Das Infrastrukturpaket wird durch eine Darlehensaufnahme finanziert.

z.P.13) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Schriftsatz von Notar Dr. Hans Peter Falkner, 9900 Lienz, vom 13.09.2018 betreffend der Absonderung von Anteilsrechten gemäß § 38 abs. 8 TFLG zur Kenntnis (GGAG Bergen – Niedrist Anna, Anteilsrecht 0,5 Anteil zum Auftrieb von 1,0 NR (Normalrind) – sohin insgesamt 1,5 Anteilsrechte. Diese Absonderung resultiert aus der Verlassenschaft nach Jakob Annewanter geb. 12.09.1909, verstorben 02.05.1992.

Der Gemeinderat diskutiert über die Anteilsrechte (es gibt offensichtlich Unklarheit über diesen Anteil).

Substanzverwalter MMag. Ganner gibt einen kurzen Bericht – für ihn ist diese Übertragung ihm gegenständlichen Fall derzeit nicht ganz nachvollziehbar.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt. Der genaue Sachverhalt hinsichtlich der Anteile in der GGAG Bergen ist zu erheben und der Tagesordnungspunkt dem Gemeinderat bei einer der nächsten Sitzung zur weiteren Behandlung vorzulegen.

z.P.14) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bgm. Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Schreiben des BBA Lienz über den Kostenanteil bei der Entwässerung Bereich Ebner-Prünsterweg zur Kenntnis – Kostenanteil der Gemeinde € 31.035,24; Er wird diesen Schriftsatz Herrn LR Geisler beim bevorstehenden Besuch vorlegen.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Kindergartenleiterin Figl Brigitte den verpflichtenden Lehrgang „Führungsmanagement für Leiter/innen elementar-pädagogischer Einrichtungen“ absolvieren wird. Der Lehrgang startet am Mittwoch

07.11.2018 und findet monatlich an zwei Tagen statt (Zeitfenster: November 2018 bis Juni 2019 und September 2019 bis November 2019).

Aufgrund dieses Lehrganges sind Änderungen im Bereich der Kinderbetreuung während der Ausbildungstage erforderlich.

Die Thematik wird dem Gemeinderat näher erläutert.

Bgm. Scherer Matthias schlägt vor, den Kindergarten an jenen Tagen, an welchen der Ausbildungslehrgang stattfindet bereits um 12.30 Uhr zu schließen und für diesen Zeitraum (zwei Tage pro Monat – wie oben beschrieben) eine Assistentkraft bzw. Helferin zu beschäftigen.

Der Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an. Für den Zeitraum der Ausbildung (zwei Tage pro Monat) kann eine Assistentkraft bzw. Kindergartenhelferin beschäftigt werden (geringfügiges Beschäftigungsausmaß – DV nach freier Vereinbarung).

Weitere Informationspunkte durch den Bürgermeister:

- Verkleidung Heizkörper im Kultursaal (wurde angebracht)
- Bühnenbeleuchtung
- Bühnengrundausrüstung (neutrale Bühne)
- Stühle und Tische sollten ausgeschrieben werden

Der Gemeinderat diskutiert über notwendige Investitionen im Kultursaal. Die geplanten Investitionen sollen im Rahmen des veranschlagten Budgets ausgeführt werden (Lüftung, Vorhänge, Bestuhlung und Tische).

MMag. Ganner Johannes, Substanzverwalters der GGAG Bergen, gibt einen Bericht über die Lage der GGAG Bergen hinsichtlich Rechtholzmenge und zur Finanzlage der GGAG Bergen zur Kenntnis. Es sind noch zahlreiche Rechnungen offen – diese Rechnungen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht – derzeitiger Girokontostand – 5000,00 minus – offene Rechnungen ca. 13.000,00; Mit den GGAG's gibt es ein finanzielles Problem. Ein höherer Holzeinschlag (Hiebsatz 110 fm) wird seitens der Forstbehörde nicht genehmigt.

MMag. Ganner Johannes gibt noch einen ausführlichen Bericht über den Rechtholzbezug (Verwendungszweck) – Hiebsatz, Instandhaltung von Wegen, Hirten, udgl.; es steht die Erstellung des Voranschlages für das kommende Jahr an; die GGAG Bergen stellt ein großes Problem dar;

Der Gemeinderat diskutiert über die finanzielle Lage in der GGAG Bergen – Almwirtschaft ist von der Forstwirtschaft getrennt zu betrachten.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22.25 Uhr

Der Schriftführer:



g.g.g.

